



NOTARE WEBER UND DR. BÜHLER
Insel 2, 89231 Neu-Ulm

TEL +49 (0) 731. 974 50 -0
 FAX +49 (0) 731. 974 50 -22
 E-MAIL info@notare-weber-buehler.de
 WEB www.notare-weber-buehler.de

**DATENBLATT ZUR VORBEREITUNG EINES
 TESTAMENTES / ERBVERTRAGES**

Persönliche Daten

	Erblasser 1	Erblasser 2
Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Geburtsregister-Nr. (zu finden auf der Geburtsurkunde)		
Anschrift		
Familien-/Güterstand	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar
Staatsangehörigkeit		
Telefon-Nr. / Handy		
Fax-Nr.		
E-Mail		



	Erblasser 1	Erblasser 2
Standesamtliche Hochzeit Bitte angeben: Wann und wo?		
Kinder (Name, Geburtsdatum, Adresse)		

	Erbe/Vermächtnisnehmer 1	Erbe/Vermächtnisnehmer 2
Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
Familien-/Güterstand	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar
Staatsangehörigkeit		
Erbquote / Erwerbsverhältnis (Vermächtnisgegenstand) z.B. 1/2-1/2 oder 1/3-2/3		

	Erblasser	Erbe (Vermächtnisnehmer)
Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erbe/Vermächtnisnehmer z.B. Vater-Sohn, Großmutter-Enkelin		

Grundbesitz

	Eigentumswohnung (ETW) + Tiefgarage (TG)	Wohnhaus, Grundstück u.ä.
Amtsgericht		
Gemarkung		
Flst.Nr.		
Anschrift		
Wohnungs Nr.		<i>z.B. Acker, Einfamilienwohnhaus, Mehrfamilienwohnhaus, Bauplatz?</i>
Wohnung Blattstelle		
TG Nr.		
TG Blattstelle		

Gesellschaftsbeteiligungen

Sind Sie an Gesellschaften beteiligt? z.B. GmbH, KG <i>Bitte angeben: Firma, Geschäftsadresse, Sitz, HRA/HRB-Nummer, Registergericht</i>	
---	--

Auslandsvermögen

Haben Sie Auslandsvermögen? z.B. Wohnung auf Mallorca, Bankkonto in den USA <i>Bitte angeben: Was und wo?</i>	
---	--

Weitere Anmerkungen

Weitere Anmerkungen
z.B. Zuwendung einzelner Gegenstände,
behindertes Kind o.Ä.

Die Notare Weber & Bühler werden beauftragt und ermächtigt, alle zweckdienlichen
Registereinsichten zu tätigen; dies betrifft neben dem Grundbuch auch das ZTR sowie Einsichten
bei Registergerichten und auch das Recht, Abschriften zu verlangen.

Vertragsentwurf gewünscht?

per
unverschlüsselter E-Mail an

Post
Fax, Faxnummer:

Angemeldet am
durch

(Name des Ausfüllenden/ Übersendenden)

Mandanten-Datenschutz

Unser Informationsblatt zum Mandanten-Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite unter
www.notare-weber-buehler.de/mandantendatenschutz oder erhalten es in der Notarkanzlei am Empfang.

Auftragserteilung

(§§ 4, 29 GNotKG)

Mir/Uns ist bekannt, dass dies eine Auftragserteilung i.S.d. § 29 Nr. 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) darstellt und ich/wir damit als Kostenschuldner die notariellen Gebühren schulde/n. Mir/Uns ist ferner bekannt, dass der Notar verpflichtet ist, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben (§ 17 BNotO). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner haften.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass für die Fertigung eines Urkundsentwurfs Gebühren anfallen (Nr. 24100 ff. KV GNotKG), auch wenn kein Beurkundungsauftrag erteilt wird; ferner, dass für den Fall einer anschließenden Beurkundung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Gebühren anfallen, wenn das Beurkundungsverfahren vorzeitig beendet wird (Nr. 21300 ff. KV GNotKG). Dies ist der Fall, wenn der Beurkundungsauftrag vor der Unterzeichnung der Niederschrift zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder der Notar feststellt, dass nach seiner Überzeugung mit der Unterzeichnung aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht mehr zu rechnen ist. **Mir/Uns ist bekannt, dass somit auch notarielle Gebühren geschuldet werden können, wenn es nicht zur Beurkundung kommt.** Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass in der Regel nicht mehr mit der Beurkundung zu rechnen ist, wenn das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben wird (Vorbemerkung 2.1.3 Abs. 1 KV GNotKG). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass ab der Übermittlung eines Entwurfs nach Nr. 21301 ff. KV GNotKG grundsätzlich die Gebühr anfällt, die im Falle einer Beurkundung anfallen würde, da für die vollständige Entwurfserfertigung die Höchstgebühr zu erheben ist (§ 92 Abs. 2 GNotKG). Eine Anrechnung erhobener Gebühren kann nach Vorbemerkung 2.1.3. Abs. 2 KV GNotKG nur erfolgen, wenn die Beurkundung „demnächst“ nach der vorzeitigen Beendigung erfolgt.

Mir/Uns ist zudem bekannt, dass sich die notariellen Gebühren grundsätzlich nach dem Geschäftswert richten. Ferner wurde/n ich/wir darüber belehrt, dass die Beteiligten bei der Wertermittlung mitwirken müssen und andernfalls der Wert unter Umständen geschätzt werden darf (§ 95 GNotKG).